

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garnond-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

# Laibacher Zeitung.

## Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März d. J. den außerordentlichen Professor des kanonischen Rechtes an der Universität in Krakau Dr. Adalrich Heyzmann zum ordentlichen Professor dieses Lehrfaches dortselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur ungarischen Angelegenheit.

Laibach, 1. April.

Große Ereignisse werfen ihren Schatten voraus. Als einen solchen Schatten betrachten wir die jüngste magyarische Demonstration bei Deal; sie verkündet, daß die ungarisch-siebenbürgische Frage vor ihrer Lösung steht.

Der Vorfall in Pest hat zur Konfiskation einer ganzen Reihe ungarischer Journale Veranlassung gegeben, und den Wiener Blättern Gelegenheit geboten, sich wieder einmal über die ungarische Angelegenheit auszusprechen. Mit besonderer Entschiedenheit thut dieß der „Volkswacht“; sein dießbezüglicher Artikel lautet: „Die Ueberreichung eines photographischen Albums mit den Porträts der Deputirten und Oberbansmitglieder des aufgelösten ungarischen Landtages vom Jahre 1861, welches vor wenigen Tagen dem Führer der Adreßpartei auf dem letzten Landtage F. Deal, von mehr als 50 Mitgliedern des letzteren übergeben worden, wurde als Anlaß zu einer Demonstration benützt, welche vielleicht wie keine andere Thatsache geeignet ist, ein Schlaglicht auf die politische Situation von heute zu werfen. Seit Wochen sind ungarische Staatsmänner bemüht, den Faden der Verständigung in Wien anzuknüpfen. Ein Projekt jagte das andere; aber alle liefen nur darauf hinaus, die Zwecke des Provisoriums zu vernichten, die Situation auf den Stand vom 21. Juli 1861 zurückzubringen, die Magyaren in den faktischen Besitz der Achtundvierziger Gesetze zu setzen, die Februar-Verfassung für die Länder jenseits der Leitha zu nullifiziren; nachher, wenn dieß Alles bewerkstelligt sein würde, wollten die Ungarn sich mit uns, den Völkern dießseits der Leitha, ausöhnen und uns erlauben, die Wohlthaten der Februar-Verfassung zu genießen, wenn überhaupt dann noch von einem ungestörten Nebeneinanderbestehen der beiden Reichshälften die Rede sein könnte. Diese hinterlistige, verderbliche Politik wurde mit großem Eifer verfolgt und selbst aus Klausenburg wurden Hilfsstruppen verschrieben.“

Diese Bestrebungen sind an der Verfassungstreue der Regierung gescheitert. Die jüngste Manifestation der magyarischen Politiker in Pest zeigt, wie wesentlich, wie hohl all' die schimmernden Ausgleichsprojekte waren, mit welchen man die Regierung in falsche Bahnen locken wollte, und daß die Inszenesetzung derselben nur dazu gedient hätte, ein Magyarenthum aufzurichten und Oesterreich zu zertrümmern.

Unter den fieberhaft erregten Akklamationen einer Versammlung, welcher sogar Männer, wie der Judex Curiae Graf Apponyi und Erzbischof Konovics angehörten, erklärte Deal, daß die Ungarn heute noch auf demselben Boden stehen, auf welchem sie im Jahre 1861 standen, daß die 1848er Gesetze mit allen ihren Konsequenzen heute noch wie damals ihr politisches Glaubensbekenntniß seien. Wir ehren das von Deal betonte Prinzip, daß Gesetze solange in voller Wirksamkeit verbleiben, bis sie von der Legiskatur geändert oder aufgehoben worden sind. Aber der Fall ist in Oesterreich nicht einfach so, wie er von Deal ge-

stellt wird. Die Gesetze, auf welche die Ungarn fußen, sind nicht in voller Wirksamkeit; sie traten nur in's Leben, um in einer revolutionären Sturm- und Drang-Epoche zu Grunde zu gehen; sie gelangten nur zur Ausübung, um ihre Unvereinbarkeit mit dem Bestande eines geordneten Staates Oesterreich darzutun.

Nicht die Regierung entledigte sich ihrer im frevelhaften Verfassungsbruch; die Völker lehnten sich wider dieselben auf, und es gibt thatsächlich keine Partei in der westlichen Reichshälfte, welche zu einem „Ausgleich“, wie ihn die Ungarn verstehen, die Hand zu bieten bereit wäre. Zwischen Volk und Volk aber gibt es keinen Verfassungsbruch, zwischen Völkern ist nur von politischen Existenzbedingungen die Rede. Und von diesem Standpunkte aus ist nicht zu vergessen, daß die Februarverfassung allen Völkerschaften die legitimen Bedingungen ihrer Existenz gewährt; innerhalb eines nach der Februarverfassung konstituirten Oesterreich können alle Völkerschaften leben, bei der Herrschaft der 48ger Gesetze mögen sich 150.000 magyarische Herren wohlbefinden, die Existenzbedingungen der übrigen Völkerschaften aber, welche in der ungeschützten Existenz des Großstaates Oesterreich wurzeln, sind gefährdet.

Mag Deal in theoretischer Kühle davon sprechen, daß Regierungsreformen, Verfassungen, Grundzüge des Rechtes Umgestaltungen unterworfen sind; so lange dieser Satz keine den Gesamtstaat befriedigende Anwendung findet, so lange müssen wir ihn für leeren Schall, für einen bloßen Redeschmuck halten. Das Eine aber können wir nicht unterlassen zu betonen. Oesterreich hat in den Jahren 1848 und 1849 einen Krieg gegen die magyarischen Losreisungsversuche geführt und kann süßlich nicht gewillt sein, alle 10 Jahre einen gleichen Krieg zu führen. Dazu haben sich die Völker Oesterreichs nicht zu diesem staatlichen Gemeinwesen vereinigt. Daß aber eine solche Eventualität kein leerer Wahn sei, hat das Jahr 1861 gezeigt, in welchem Ungarn in seinem magyarischen Bevölkerungsbeile zur Erhebung bereit war und nur den völkerverfreienden Soldaten Napoleons und Garibaldi's harrete. Ein theilweiser Besitz der 48ger Gesetze hat bereits solche Früchte gezeitigt; welche Folgen hätte erst der volle Besitz?!

Wenn die Ungarn an der Selbstregierung in gesamtstaatlichen Formen keinen Antheil nehmen wollen, so muß man sie eben ohne ihre Mithilfe regieren. Das muß endlich ernst in's Auge gefaßt werden. Zur Niederwerfung periodischer durch Gewährung gewisser Forderungen förmlich ausgerichteter Aufstände werden weder Deutsche noch Slaven die Blutsteuer zu leisten gewillt sein und die Regierung wird pflichtgemäß Sorge tragen müssen, daß nicht mit dem unabhängigen Großmagyarenreiche im Sinne der 1848ger Gesetze neuerdings eine Macht erstebe, welche ihre Honvedmassen über die Leitha sendet.“

### Die Rede des Abg. Deschmann)

über den Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht in Krain, welche er in der 26. Landtags-Sitzung hielt, und die manche interessante historische Momente enthält, lautet nach dem stenographischen Berichte wie folgt:

Es sind nahezu hundert Jahre verflossen, seitdem ein krainischer Bienenzüchter, der vom Herrn Vorredner Dr. Bleiweis genannte Janscha von der glorreichen Kaiserin Maria Theresia nach Wien berufen wurde, um dort ein Bienenhäus zu erbauen, einen Lehrstuhl der rationellen Bienenzucht zu gründen, und die in Oesterreich stark verwahrloste Bienenzucht durch seine Schüler auf eine höhere Stufe zu bringen. Janscha

kam nach Wien, baute zuerst ein Bienenhäus im Augarten, später eines im Belvederegarten. Er war von seiner Kaiserin hochgeachtet, und seine Schüler verbreiteten seine Lehren in den verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie.

Die Kaiserin Maria Theresia fühlte es wohl, daß die Bienenzucht, als ein so wichtiger Zweig der Landwirthschaft, des vollen Schutzes bedürfte und daß es nothwendig sei, diesen durch eine gesetzliche Norm auszusprechen. Es wurde die damalige Gesetzgebungs-Commission mit der Ausarbeitung eines sogenannten Bienenspatentes oder eines Gesetzes zur Hebung der Bienenzucht beauftragt, und unser Landsmann Janscha war es, der dießfalls seine Rathschläge gab, welche demnach in jenem Patente auch ihren Ausdruck gefunden haben. So erschien das theserianische Bienenspatent vom 1. Juli 1775 betreffend die Bienenzucht.

Ich will nur einige Paragraphe daraus Ihnen vorführen zum Beweise, von welchen freien Anschauungen in dieser Beziehung jene große Kaiserin geleitet war. So lautet der §. 9: „Ist den Bienenspatentbesitzern seine Bienenspatente auf die Weide, zum Beispiele: auf die am Ende des Sommers blühenden Haidefelder, ohne Hinderniß des Grund-Eigenthümers zu führen gestattet; doch ist dieser Gebrauch ohne allen Schaden des Eigenthümers des Grundes zu pflegen und demselben für den unschädlichen Gebrauch ein billiges, jedoch zwei Kreuzer für den Stock nicht übersteigendes Weidegeld abzureichen, doch also, daß sowohl die Hüte als die Bewachung dem Eigenthümer der Bienenspatente besonders obliegen.“

Weiters werden die Grundherrschaften aufgefordert, ihren Unterthanen in der Bienenzucht alle mögliche Förderung zu leisten. Es wird im §. 13 erklärt: „Ist Jedermann die Freiheit, Bienen in beliebiger Anzahl zu pflegen, zugestanden, auch den Herrschaften und Branten anempfohlen, den Unterthan in dem Gewerbe der Pflege, als im Handel und Wandel mit Honig und Wachs, noch im dem daraus gezogenen Nutzen im mindesten zu stören oder zu beschränken.“

Ein anderer wichtiger Punkt dieses Patentbesitzes lautet: „Ist unter Erstattung des doppelten Werthes verboten, die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für einem Vorwande geschehen. Auch gegen Raubbienen hat diese Vertilgung nicht Statt, da es ganz wohl andere Mittel gibt, die eigenen Bienenspatente gegen Raubbienen zu sichern.“ Als Anhang ist diesem Patente beigefügt eine schon früher erschienene Instruction für die Bienenmeister, das waren die Schüler des berühmten Janscha, und einer der wichtigsten Punkte dieser Instructionen ist der, wo die Bienenmeister angewiesen werden, ja sich zu befehlen, dem Grundsatz der Ueberführung der Bienen bei den Landleuten Eingang zu verschaffen, indem diese Methode die möglichste Bereicherung der Bienenzucht bezweckt, und daher auch in Janscha ihren eifrigsten Befürworter gefunden hatte.

Solche Grundsätze, meine Herren! galten zu einer Zeit, da noch das zünftige Gewerbe in vollster Blüthe war, zu einer Zeit, da noch die Herrschaften das Recht hatten, von den Unterthanen den Bienenzucht einzusammeln, zu einer Zeit, da die Gesetzgebung in manchen Beziehungen äußerst hart, ja tyrannisch war, indem der Bienenraub zu den qualifizirten Diebstählen gehörte, und der Bienenraub sogar zum Tode verurtheilt werden konnte.

Und nun meine Herren, in unsern Tagen, wo die Freiheit der Gewerbe ausgesprochen, wo Grund und Boden als frei erklärt worden sind, wo dem Volke das Recht an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, feierlich zugesichert worden ist, und dasselbe von ihm auch ausgeübt wird, nun meine Herren, wäre es wohl zu erwarten, daß wir auch der Bie-

\*) Wir beginnen hiemit einige der bedeutenderen im Landtage gehaltenen Reden nachträglich zu bringen.

nenzucht die freieste Bewegung angebeihen lassen werden.

Doch kann ich nur den Ausdruck des Staunens aussprechen über den Antrag, welcher uns hier zur Beschlussfassung vorliegt, indem derselbe die Privatrechte mit Füßen tritt, indem derselbe alle politischen, alle nationalökonomischen Rücksichten außer dem Auge läßt.

Wir sollen, meine Herren! ein Gesetz votiren, welches die Bienenzucht der Willkür, der Chicane eines Einzelnen in einer Gemeinde preisgibt? Wir sollen ein Gesetz votiren, welches den Unterschied macht zwischen den Bienen des Aelplers und jenen des Bewohners der Ebenen, welches nicht im gleichen Maße den Nectar in den Blumen dem Einem gönnt wie dem Andern, obwohl unser Herrgott dieses Süß für alle Bienen ohne Unterschied geschaffen hat (Bravo, Bravo!) wie er die Sonne scheinen läßt über die Guten wie über die Bösen, über die Reichen wie über die Armen.

Wir sollen, meine Herren, ein Gesetz votiren, welches ärgere Strafen als irgend ein Zunftgesetz ausspricht und den freien Bienenzüchter gleichsam in die Reihe der zünftigen Gewerbe einreicht? Wir sollen ein Gesetz votiren, welches den Habfüchtigen, den Scheelsüchtigen zum Richter in seiner eigenen Sache macht, ein Gesetz endlich, welches von Widersprüchen in sich selbst wimmelt?

Mag mein Ausspruch vielleicht als ein zu harter erscheinen, seien Sie versichert, er ist kein ungerichtfertiger, er ist ein wohldurchdachter.

Ich gehe über auf die Entstehung dieses Gesetzes, welcher, wie der Herr Borredner bereits erklärt hat, in einer Petition der Gemeinde Bodic seine erste Anregung fand. Es wurde zugleich von jenen Bienenzüchtern auf ein Gesetz, auf ein Hofdecret hingewiesen, welches sich auf die Ausführung der Bienen von Ober- nach Unter-Kärnten beziehen soll.

Ich habe mir alle Mühe gegeben, dieses Gesetz in irgend einer Gesetzsammlung anzufinden; es war mir dieß nicht gelungen.

Ich will den ehrenwerthen Bienenzüchtern in Bodic nicht nahe treten, als ob sie uns etwa ein Falzificat unterbreitet hätten, und sage nur, es ist möglich, daß dieses Gesetz für Kärnten existirt. Jedoch, wie lautet dieses Gesetz? Ich kann es nur aus dem slovenischen Texte, wie es in der „Novice“ angeführt wurde, in das Deutsche zurückübersetzen. Es lautet:

„1. Für fremde Bienenstöcke werden die entsprechenden Stellen aufgesucht, das ist, in der Nähe eines Buchweizenfeldes.

2. Diese fremden Bienenstöcke müssen von den heimischen wenigstens eine Viertelstunde entfernt sein, oder eine halbe Stunde, wenn die fremden Bienen oberhalb den heimischen gestellt werden sollten.

3. Die fremden Bienen müssen am ersten Tage nach Großfrauentag zugeführt und am ersten Tage nach Kleinfrauentag weggeführt werden.

4. In einer Gegend darf nicht eine zu große Anzahl fremder Bienen sein, sondern sie müssen auf mehrere Ortschaften vertheilt werden, für die entsprechende Vertheilung der Bienenstöcke muß die k. k. Behörde dann Sorge tragen, wenn die fremden Bienenzüchter sich mit den Eigenthümern der Haidenfelder nicht wohl verstehen, welche auch das Recht haben, irgend einen Entgelt für diese Bienenweide zu nehmen.

5. Daß dieß Alles geschehe, dafür haben die Bezirk-Commissäre, und wenn es nothwendig ist, auch die Kreisobrigkeiten zu sorgen und darauf ihr Augenmerk zu lenken.“

Dieses Hofdecret, meine Herren! rührt vom Jahre 1796 her, aus einer Zeit also, da die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, wie wir sie jetzt haben, noch nicht gegolten haben, und Sie werden sehr wohl die Ursache sich erklären, warum dieses Hofdecret vielleicht für Unter-Kärnten gegeben worden sein mag, indem, wie ich früher erwähnte, nach den Bestimmungen des thestianischen Patentes der Bienenzüchter das Recht hatte sogar auf fremden Grund und Boden, ohne daß es ihm der Eigenthümer verwehren konnte, seine Bienen zur Weide aufzustellen. Für den Fall also, als der fremde Bienenzüchter von der Ferne kam, als in der Ortsgemeinde gegen die Aufstellung seiner Bienen ein Protest erhoben wurde für den Fall, als sich Niemand in der Ortsgemeinde fand, der sich zur Uebernahme seiner Bienen herbeigelassen hätte. Für diese Fälle also scheinen in Kärnten die Bestimmungen dieses Hofdecretes zur Anwendung gekommen zu sein. Die politische Behörde hatte dießfalls zu wachen und für die Förderung der Bienenweide zu sorgen.

Bei uns in Krain ist das wohl nicht der Fall. Wenn die Bienenzüchter aus Oberkrain und aus anderen entfernten Gegenden kamen, und wie wir erzählen hörten, in Bodic, in Schelintle eine große Menge von Bienenstöcken auf die Weide einführten, haben sie dadurch etwa dem Rechte irgend Jemandes Gewalt angethan? Nein! Es fanden sich ja in

jenen Gegenden einzelne Kainzler, einzelne Grundbesitzer vor, welche die Bienen auf die Weide übernahmen; daher ist es ganz falsch, auf Grundlage jenes Hofdecretes für die Bienenzucht in Krain irgend eine gesetzliche Bestimmung bauen zu wollen, da ja jene Verhältnisse hier nicht mehr obwalten, da ja nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche sicherlich der Grundeigenthümer das Recht hat, mit seinem Grund und Boden zu schalten und zu walten wie er will, da er gewiß auch das Recht hat, fremde Bienenstöcke aufzunehmen, so viel es ihm beliebt. Ich will nun nach diesen Erklärungen zur Beleuchtung einiger der wichtigsten Punkte schreiten, die mir sehr absonderlich in diesem Gesetzentwurf zu sein scheinen. Ich will mich hierbei vorzüglich auf zwei beschränken, nämlich auf den Widerspruch, wo es in §. 2 heißt: daß jeder Einzelne das Recht hat, fremde Bienenstöcke aufzunehmen, und zwar, entweder auf seinem Grund und Boden, oder aber in das Bienenhaus eines seiner Nachbarn, wobei natürlich die Bestimmungen eintreten, daß sich die Anzahl der Bienenstöcke nach der Größe der Steuersumme zu richten habe; während es sonderbarer Weise gleich im darauffolgenden Paragraphen heißt: Die fremden Stöcke sind von den Einheimischen wenigstens in einer Entfernung von einer Viertelstunde anzubringen. Ich möchte nun wissen, ob Jemand das Bienenhaus seines Nachbarn zur Unterbringung fremder Bienen pachten wird, wenn er genöthigt ist, dieselben in einer Entfernung von einer Viertelstunde zu unterstellen.

Ich frage, meine Herren, ist diese Bestimmung in den Landesverhältnissen gegründet? Wissen wir nicht, wie verschieden die climatischen Verhältnisse unseres Landes sind? Wie eine Meeres-Erhöhung von etlichen hundert Fuß ein ganz anderes Klima bedingt, den Haidebau unmöglich macht, die Bewohner in den rauhen, gebirgigen Gegenden zwingt, daß sie beim Ausgange der Bienenweide daselbst ihre Bienen in die Ebene hinabführen? Nehmen Sie weiters, meine Herren, die Verhältnisse unserer kleinen Ortsgemeinden in Betracht, denken Sie sich einen Gebirgsbauer, der mit seinen Bienen in eine Ortschaft kommt, in welcher ein scheelsüchtiger Magnat, der zugleich Bienenzüchter ist, waltet, der es durchsetzen weiß, daß daselbst die fremden Bienen nicht untergebracht werden dürfen, außer in der Entfernung einer Viertelstunde. Eine Viertelstunde weiter wandernd, befindet sich unser Gebirgsbauer schon im Bereiche einer andern Ortsgemeinde, wo ihn das nämliche Los treffen kann, und so wäre er endlich genöthigt, gleichsam als ein wandernder Bienenjude (Bravo, Bravo!) durch das ganze Land mit seinen Bienen zu ziehen.

Meine Herren! Wäre das eine Aufmunterung, wäre dieß ein Schutz der heimischen Bienenzucht? Ich gehe weiter und komme auf das Thema der Raubbienen.

Wie wir gehört haben, klagen die Schelintler, klagen die Bodicaner über den furchtbaren Schaden, den ihnen die Raubbienen verursachen, und zwar gibt es nur Raubbienen der fremden Bienenstöcke, denn die Bodicaner und die Schelintler selbst haben keine Raubbienen. Wenn das Urtheil der Sachverständigen irgendwo maßgebend ist, so wäre in diesem Punkte die Ansicht gewiegter Bienenwäter zu hören. Ich will ihnen eine solche vorlesen aus dem Werke des gefeierten Bienenzüchters Janscha.

Was sagt unser Janscha dießfalls? Er meint (liest):

Nevumnost eniga zhebellarja vzhkrat Perloshnost da, de zhebelle na ropp gredo.

Die Dummheit eines Bienenzüchters, meint er, ist besonders die Ursache, daß die Bienen auf Raub ausgehen.

Es ist ganz richtig, daß man bei Bienen durch gewisse betäubende Mittel, aber auch dadurch, daß man sie an jenen Tagen, wo andere Bienen zur Lese gehen, eingesperrt hält, bewirken kann, daß sie räuberisch werden.

Allein, meine Herren, erreichen die Bienenzüchter dadurch einen Vortheil? Gewiß nicht. Jeder Bienenzüchter, der seine Bienen zu Raubbienen macht, arbeitet zu seinem eigenen Schaden.

Meine Herren, was sagt da wieder unser Janscha (liest):

„Enimu zhebellarja se ni treba veseliti, al pa velikéga Dobizhka vupat, zhe negove zhebelle na Ropp gredo, sakaj i. t. d.“ „Ein Bienenzüchter braucht nicht froh zu sein und auf großen Nutzen zu hoffen, wenn seine Bienen auf Raub ausgehen, warum? u. s. w.“

Ich glaube, diese zwei Sätze aus Janscha's Werk über die Bienenzucht wäre die entsprechendste Antwort auf die Petition der Schelintler und Bodicaner gewesen. Weiters, meine Herren, ereignet sich nicht selten der Fall, daß die Bienen von Krankheiten heimgeführt werden, namentlich ist es die Ruhr, welche oft große Verheerungen in den Bienenstöcken anrichtet. Was pflegen nun die besorgten Bienenwäter zu

thun? Sie nehmen Honig mit Wein, vom letzteren etwa den fünften Theil des Gewichtes und geben dieses Getränk, diesen Honigwein den Bienen zur Fütterung, damit sie erstarben. Allein, meine Herren, der besorgte Bienenwäter dürfte dieses nicht thun nach dem §. 5, wo es heißt: „Jedermann ohne Ausnahme, welchem eine, die Bienen berauschende Fütterungsweise nachgewiesen wird, hat im ersten Betretungsfalle ein Strafgehalt von 50 fr. zu entrichten; im zweiten Betretungsfalle wird er des Rechtes, die Bienenzucht weiterhin zu betreiben, verlustig erklärt.“

Welchen vexationen, welchen Machinationen eines scheelsüchtigen Nachbarn würden wir den Bienenzüchter aussetzen, ja, der Gesetzentwurf bedroht ihn sogar mit Verlust des Rechtes Bienen ziehen zu dürfen, als ob dieß nicht ein freies Recht wäre, wie etwa das Recht, sich Pferde zu halten. Und hat man es je erlebt, daß Jemand, der z. B. seine Lust an Pferden hat, darum, weil sein Pferd zwei Mal Schaden angerichtet hat, des Rechtes verlustig geworden sei, sich Pferde zu halten.

Betrachten wir endlich genauer das Schiedsgericht, welches für Bienenstreitigkeiten im Gesetzentwurf aufgestellt wird. Wer ist hier der Schiedsrichter?

Es entscheidet der betreffende Gemeinde-Ausschuß, und zwar nach Einvernehmen dreier, in der Streitfache nicht betheiligter Bienenzüchter der Ortsgemeinde. Meine Herren! Was hätte der Gebirgsbauer von einem Bienenchiedsgericht der Gemeinde Bodic oder der Gemeinde Schelintle zu erwarten? Wie stünde es mit der Unparteilichkeit ihrer Aussprüche?

Man kann sich im Voraus ein Urtheil bilden, in welcher Art und Weise die Aussprüche derartiger Bienentribunale ausfallen würden.

Ich gehe nun, nachdem ich den Antrag zergliedert, und wie ich glaube, die Haltlosigkeit desselben allseitig beleuchtet habe, zu der Frage über, hat denn die Gesetzgebung überhaupt in dieser Beziehung keinen Anhaltspunct aufzuweisen, da denn doch die Bienenzucht uralt ist, da ja die berühmtesten Völker, die in der Gesetzgebung am höchsten stehenden Völker die Bienenzucht mit größtem Eifer gepflegt haben?

Meine Herren, vergebens suchen wir nach einem Gesetze, welches das Recht der freien Bienenweide bestreiten würde, ich glaube, dieser Antrag ist der erste und ich will hoffen, der letzte Versuch, und doch belehrt uns die Geschichte, daß schon bei den Nationen des Alterthums die Bienenweide gepflogen wurde.

Schon die alten Egypter führten ihre Bienen auf dem Nilfluß nach Ober-Egypten, wo dieselben auf den Schiffen gelassen wurden, von wo aus sie auf die blütenreichen Ufer streiften, um dort den Nectar der Blumen einzusaugen.

Kein Gesetz verwehrte dieß.

Die Griechen führten ihre Bienen aus Achaja nach Attika, damit sie dort an den blumigen Abhängen des Hymettos sich weideten.

Aus den Zeiten der Römerherrschaft wissen wir, daß es auf dem Pflusse ebenfalls wandernde Bienen-schiffe gab, von denen aus die Bienen nach Belieben weiden konnten, ohne daß dießfalls irgend eine Beschränkung in dem Gesetze bestanden hätte, und doch waren die Römer, die größten Meister in der Gesetzgebung, die noch nach Jahrhunderten das Staunen der Nachwelt erregt. Wir finden in ihren Gesetzen eine Menge Bestimmungen über die Bienen, allein keine Einzige, welche das Recht der Bienenweide beschränkt, keine, welche gegen den Eigenthümer der Raubbienen irgend eine Strafe aussprechen würde.

Sehen wir uns in den übrigen Theilen Europa's um, so finden wir, daß in Frankreich, England, Belgien, daß in der wendischen Lausitz, wo schon über 100 Jahre eine berühmte Bienengesellschaft besteht, daß dort überall der Verkehr mit den Bienen frei, daß die Bienenweide eine vollkommen freie sei.

Auch in Krain, meine Herren, war dieß seit jeher der Fall. Ein berühmter Naturforscher aus dem vorigen Jahrhunderte, Namens Scopoli, beschreibt die Art und Weise, wie der Oberkrainer seine Bienen in die Ebene verführt, und bemerkt zugleich, daß wohl öftere Klagen der Landleute wegen der Bienenweide sich hören ließen. Allein, wie wurden jene Klagen, auf Rathschlag unseres Janscha, von der Kaiserin Maria Theresia beantwortet?

Die vollste Freiheit der Bienenweide habe statzu finden, und der Einzelne sei nicht einmal berechtigt, die Raubbienen zu tödten.

Janscha ergeht sich sehr weitläufig in seinem berühmten Werke über die Bienenzucht in dem Capitel, betreffend die Bienenweide, er beschreibt sehr genau die Art des Ueberführens der Bienen, und erklärt, daß diese Methode diejenige sei, welche den größten Nutzen gewähre, er sagt weiters, daß ganz Wien, wo er der erste das Verführen der Bienen ausübte, über die Vortrefflichkeit und das große Erträgniß dieser Methode staunte.

Es heißt im Ausschußberichte, daß die gegenwärtige Zeit und die Landesverhältnisse ein reformirtes Gesetz, nämlich gewisse Zusätze zu dem oft erwähnten Hofdecrete erheischen.

Meine Herren! haben sich denn seit Janscha's Zeit unsere Bienen geändert? Ist die Natur des Landes Krain eine andere geworden? Ist die Biene des Kelpfers, die Biene des Gebirgsbauers eine andere, als jene des Bewohners der Thalgegend? Nein! Sie alle gehören zur nämlichen Species, zur Honigbiene Apis mellifica! Ist vielleicht der Ertrag unserer Heidenfelder ein anderer geworden? Haben etwa die Zellen der Blumen nicht mehr die Kraft, noch jetzt jenen Nectar in jenem Maß zu spenden, wie sie solchen im vorigen Jahrhunderte reichlich gespendet haben? Nein! Gehen Sie im Herbst hinaus auf die Felder, welche mit Heiden besäet sind. Der Duft, der uns entgegenströmt, ist uns Bürge dafür, daß Honigspise genug für die Bienen da sei, auch wenn die Bienenstöcke verhundertfacht würden.

Ich beantrage daher, meine Herren, daß Sie diesen Gesetzentwurf in seiner Gänze verwerfen, weil ein solches Gesetz unnöthig ist, weil ferner mit dem Erlasse eines solchen so zu sagen der Grundstein, das Fundament der Unduldsamkeit gelegt und nur der Same der Zwietracht gesäet würde.

Wir haben, wenn wir Gesetze geben, vor Allem darauf zu sehen, daß dasjenige Recht sei, was dem allgemeinen Besten frommt.

Ich berufe mich dießfalls auf einen weisen Ausspruch, der in dem Corpus juris civilis des Kaisers Justinian steht, wo es heißt:

„Jus dicitur quod omnibus, aut pluribus in quaque civitate utile est.“

### 31. Sitzung des krainischen Landtages

am 21. März.

#### Gemeinde-Wahlordnung.

(Schluß.)

#### Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 34. Das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses hat sämtliche Mitglieder des letzteren zur Wahl des Gemeindevorstandes zu berufen.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfremdung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Landesausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

§. 35. Der Vorsteher der politischen Bezirks-Behörde ist berechtigt, dem Wahlakte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetlichkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 36. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

Diese Paragrafen werden ohne Debatte angenommen.

§. 37. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sind nur die Ausschußmitglieder.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener in der aktiven Dienstleistung;
3. Geistliche.

Auch können Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Abg. v. Langer stellt den Antrag, es sei dem Punkt 1 hinzuzufügen: „wenn sie nicht in Monats-Frist nach vorgenommener Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen.“

Der Paragraph wird mit diesem Zusatz angenommen.

§. 38. Zur Gültigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden.

Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus dem gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen, und in das zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

§. 39. Zuerst ist die Wahl des Gemeindevor-

stehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§. 40. Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt.

Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 38, wenn für den einen oder den anderen keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt.

Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denselben, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderäthe.

§. 41. Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die durch diesen Ausschließungsgrund offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist Derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte und bei gleicher Stimmenzahl Derjenige, für den das Los entscheidet, als gewählt beizubehalten. Die Stellen der Uebrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 42. Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 43. Die Vorschriften der §§. 34—42 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist.

Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Diese Paragrafen werden ohne Debatte angenommen.

Da beschlossen war, über das Einführungsgesetz und über die Anträge des Ausschusses am Schlusse der Berathung abzustimmen, so geschieht das nun und werden das Einführungsgesetz sowohl, als der Antrag auf Niederlegung eines Comité's zur Redaction des slovenischen Textes ohne Debatte angenommen, und die Wahl des Comité's sogleich vorgenommen.

Abg. Deschmann bemerkt hierauf, die Abstimmung über den §. 1, Punkt 2 sei eine nicht ganz richtige gewesen, indem ein Theil der Abgeordneten nicht verstanden habe, ob da über den Ausschußantrag oder über die Regierungsvorlage abgestimmt werde. Er spricht gegen das durch diesen Vorgang den Kaplänen eingeräumte Wahlrecht und beantragt, der Paragraph sei vor der dritten Lesung nochmals an den Ausschuß zu verweisen, der die Anträge der Regierungsvorlage, des Abg. v. Apfaltern und Seiner fürstbischöflichen Gnaden noch einmal genau erwägen und darüber sein Gutachten abgeben solle.

Abg. Dechant Loman behauptet, die Abstimmung sei vollkommen richtig gewesen, behauptet, die Kapläne hätten Anspruch auf das Wahlrecht und protestirt gegen jede Aenderung.

Abg. Deschmann verwahrt sich gegen den Vorwurf der Animosität gegen die Geistlichen und meint, es läge im Interesse der Geistlichkeit selbst ihre jüngeren Kräfte von einem Gebiete fern zu halten, für das ihre Thätigkeit nicht ist.

Der Antrag Deschmann's wird angenommen.

Abg. Ambrosch trägt dem Hause ein Gesuch des Gemeinderathes der Stadt Laibach vor, die Einführung der Hundesteuer betreffend. Der Antrag des Landesausschusses: es werde zur Einführung der

Hundesteuer die Bewilligung erteilt, wird angenommen.

Schluß der Sitzung.

### Oesterreich.

Wien, 31. März. Eine Konvention zwischen Oesterreich und Baiern vom 13. Februar, bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, geschlossen zu Wien am 13. Februar 1863; in den Ratifizirungen daselbst ausgewechselt am 24. März 1863, — wird von der „W. Z.“ veröffentlicht.

Wien, 1. April. Der „Botschafter“ meldet, Graf Apponyi ist nicht mehr Judex curiae. Die Einberufung des siebenbürger Landtages ist unmittelbar bevorstehend.

### Tagesbericht.

Wien, 31. März.

Der Antrag wegen Einführung von Beschwerte-Büchern bei den ausübenden Behörden ist, nach der autographirten Korrespondenz annehmbar befunden worden, und dürfte eine darauf Bezug habende Verfügung bekaunt werden.

Am 26. d. M. fand in der Stadt Baden ein Pistolen-Duell Statt. Von den Betheiligten, einem Kavallerie-Offizier, Rittmeister S. D., und einem Grafen S., wurde der Letztere leicht verwundet, während dem Ersteren die Kugel so nahe bei dem linken Auge vorbeistreifte, daß dasselbe im Augenblicke in Folge des heftigen Aufdruckes hoch anschwellt. Die Ursache zu diesem Duelle war wieder eine Dame, über welche der eine dieser beiden Kämpen, und zwar der Offizier in etwas leichtsinniger Weise gesprochen hatte, was den andern veranlaßte, denselben auf Leben und Tod zu fordern.

### Neueste Nachrichten und Telegramme.

Lemberg, 30. März. General Nzewuski ging vorgestern wieder über den Bug, um in Polshynien zu operiren.

Lemberg, 31. März. Die Gefangenahme Lewandowski's bestätigt sich. Es zirkulirt das Gerücht, eine Polen-Legion unter Wierzbicki aus Tulcza (Türkei) sei in Podolien eingerückt.

Krakau, 31. März. Die vom heutigen „Czas“ gebrachte Nachricht, daß nach Czarna bei Lezoyek 60 Russen gedrängt, entwaffnet und nach Nzesow gebracht wurden, ist unwar.

Berlin, 31. März. Die „Norddeutsche Ztg.“ hört, die Regierung werde der „Süddeutschen Ztg.“, der „Wochenschrift des National-Vereins“, dem „Bund“ und der „Hamburger Reform“ den Postdebit entziehen.

Frankfurt, 31. März. Die heutige „Europe“ hat über das Kongreßprojekt Nachrichten aus St. Petersburg, Paris und Wien, wornach England, Frankreich, Portugal, Italien und Schweden für die Einberufung eines Kongresses seien, Oesterreich jedoch nur unter der Bedingung einer vorgängigen genauen Feststellung und Umgrenzung der Grundlagen und des Zweckes des Kongresses, damit nicht die Mächte, unbekanntem gegenüber, der Möglichkeit von Ueberrumpelungen (surprises) ausgesetzt seien, Rußland sei dagegen, weil dem Czaren die Vorlage eines inneren Konfliktes an den Kongreß als Vorausunterwerfung unter die Entscheidung der europäischen Mächte erscheinen müsse.

Lisbon, 30. März. Die Infantin Izabella von Portugal ist hier angekommen.

Turin, 30. März. (Nachts). Die Kammer hat das Budget des Ministeriums des Aeußern genehmigt. Es wurde ein Comité ernannt um die Mittheilung des Berichtstatters der Brigantaggio-Kommission entgegenzunehmen. Die Kammer hat sich bis nach Ostern vertagt.

Brüssel, 30. März. Gestern wurden in Berlin die Konventionen zwischen Preußen und Belgien über Handel, Schifffahrt, literarisches Eigenthum und Ablösung des Scheldezolles abgeschlossen.

Paris, 1. April. Minister Magne hat wegen Differenzen mit Fould über Finanzfragen seine Demission gegeben und wurde vom Kaiser in den Geheimrath berufen.

Paris, 31. März. Es geht das Gerücht, Fould habe wegen Meinungsverschiedenheiten mit den Ministern ohne Portefeuille seine Demission gegeben. Es ist aber wahrscheinlich, daß Fould dennoch im Ministerium bleiben werde.

London, 1. April. Palmerston sprach gestern in Glasgow und Greenock und erklärte unter Andern, er hoffe die ungestörte Erhaltung des Friedens mit dem gesammten Ausland.

Athen, 30. März. Prinz von Holstein wurde heute einstimmig von der Nationalversammlung unter dem Namen Georg I. zum König gewählt.

**Börsenbericht.** Wien, 31. März. (Mittags 1 1/2 Uhr.) (Ab. 3/4 Uhr.) Die Börse verlief günstig und hat sich von dem Drucke, den der plötzliche Rückgang der Rente verursachte, fast wieder gänzlich erholt. Insbesondere blieb die Tendenz für unsere Valuta ungeschwächt gut, und schließend Wechsel auf fremde Plätze, Gold und Silber bei allgemeinem Ausbehalten sogar noch unter der gestrigen Notiz. Staatspapiere sehr fest. Auch Industriepapiere durchschnittlich gut behauptet, nur Lloyd-Aktien und galizische Karl Ludwig-Bahn-Aktien entschieden sauer. Geldverhältnisse günstig, besonders im Eskompte.

Öffentliche Schuld.				Geld		Ware		Wechsel	
A. des Staates (für 100 fl.)									
In österr. Währung zu 5%		70.00	70.10	83.75	84.25	Galiz. Karl-Ludw.-Bahn 200 fl.		36.50	37.00
5% Anleihe v. 1861 mit Rätz.		94.70	94.80	86.50	87.00	Galiz. m. 180 fl. (90%) Einz.	210.00	210.50	33.75
ditto ohne Abschnitt 1862		93.30	93.40	84.00	84.50	Öst. Don.-Dampfsch.-Ges.	433.00	434.00	36.75
National-Anleihen mit Zähler-Coupons	5%	81.25	81.35	87.00	87.50	Österr. Lloyd in Triest	235.00	236.00	21.50
National-Anleihen mit April-Coupons	5%	81.40	81.50	87.50	88.00	Wiener Dampfsch.-Akt.-Ges.	395.00	400.00	23.50
Metalliques	5%	75.70	75.80	74.75	75.00	Böhm. Krüdenbrücken	395.00	400.00	16.50
ditto mit Mai-Coup.	5%	75.80	75.85	72.50	73.00	Böhm. Wärbahn zu 200 fl.	163.50	164.00	
ditto	4 1/2%	67.00	67.25	73.40	73.75	Eisbahn-Aktien 200 fl. G. W.			
mit Verlosung v. Jahre 1839		153.75	154.00	71.50	72.75	m. 140 fl. (70%) Einzahlung.	147.00		
"		1854	92.75	92.00	93.00				
"		1860 zu 500 fl.	94.80	94.90					
"		zu 100 fl.	95.70	95.80					
Como-Renten sch. zu 42 L. austr.		16.75	17.00						
B. der Kronländer (für 100 fl.)				Aktien (vr. Stück)		Pfandbriefe (für 100 fl.)		Wechsel	
Grundentlastungs-Obligationen.				Nationalbank	796.00	797.00	Nationalbank v. J. 1857 5%	104.80	105.00
Nieder-Österreich zu 5%		87.75	88.25	Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W.	204.60	204.80	Bank auf 10. ditto 5%	101.25	101.75
				R. d. Escom.-Ges. z. 500 fl. d. W.	636.00	637.00	G. W. verlosbare 5%	89.75	90.00
				R. Ferd.-Nordb. z. 1000 fl. G. W.	1830.00	1831.00	Nationalb. auf 5. W. verlosb. 5%	85.50	85.60
				Staats-Ges. z. 200 fl. G. W.			Voss (per Stück)		
				oder 500 fr.	224.50	225.00	Kred.-Anstalt für Handel u. Gew.	135.00	136.20
				Kais. Eis.-Bahn zu 200 fl. G. W.	152.50	153.00	zu 100 fl. d. W.		
				Süd-nord. Verb.-B. 200	131.25	131.50	Don.-Dampfsch.-G. zu 100 fl. G. W.		99.25
				Süd. Staats- lomb. ven. u. Centr.			Stadtgem. Dfen " 40 " G. W.	36.25	36.75
				ital. Eis. 200 fl. d. W. 500 fr.			Gierhazy " 40 " "	97.00	98.00
				m. 180 fl. (90%) Einzahlung.	266.00	267.00	Salm " 40 fl. d. W.	37.50	38.00

**Effekten- und Wechsel-Kurse**  
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.  
Den 1. April 1863.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 76.00	Silber . . . . . 110.75
5% Nat.-Anl. 81.30	Lond. n . . . . . 111.30
Bankaktien . . . . . 796	K. f. Dukaten . . . . . 5.30
Kreditaktien . . . . . 206.20	

**Fremden-Anzeige.**  
Der 31. März 1863.

Hr. Graf Kotulinsky, Gutsbesitzer von St. Peter.  
— Die Herren: Klar, Dr. der Medizin und k. k. Professor, — Dornbusch, Kaufmann, und — Spieß, Geschäftsfreier, von Graz. Die Herren: Krüger, — Pollak, und — Weiss, Kaufleute, — Vidig, — Hofnigg, Agent, und — Florianschitz, Privatier, von Wien. — Hr. Eisenkader, Kaufmann, von Triest. — Hr. Völkner, Maler, von Berlin.

**Gewerkschaft Skofie.**  
Die Herren Theilnehmer dieser Gewerkschaft werden hiermit zu dem am 26. April 1863 um 10 Uhr v. M. in Wien, Stadt, Neugasse Nr. 6 (alt 154) Statt findenden ordentlichen Gewerkschaftstag dieser Gewerkschaft gestrengt eingeladen.

Den Gegenstand der Verhandlungen bilden;  
a) Die Entgegennahme des Berichtes der Haupt-Direktion über die Geschäftsführung.  
b) Die Wahl zweier Rechnungs-Revisoren.

Nach §. 8 der Statuten hat jeder der Werke, welcher drei Monate vor und zur Zeit der Abhaltung des Gewerkschaftstages als Eigentümer wenigstens eines vollen Auzes in Gewerkschaftsbuch eingetragen erscheint, und über sein Vermögen zu verfügen berechtigt ist, Sitz und Stimme am Gewerkschaftstage. Er kann sein Stimmrecht persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, welcher jedoch ein Mitgewerke sein muß, ausüben.

**Realitäten - Verpachtung.**  
Die im Gurk-Thale nahe am Ursprunge des Gurkflusses, an der Bezirkstraße gegen Großscharlach, Sutich, Seisenberg und Knapp an der Wälsfabriksche Coimas und Damiani gelegenen, behauerten drei Realitäten sammt Wirtschaftsgebäuden, sind im Orte Obergurrk sogleich aus freier Hand in Pacht zu geben.

Diese Realitäten sind zu jedem Geschäftsbetriebe, vorzüglich zur Errichtung einer Leder-Fabrik, da von Laibach bis Neustadt eine solche nicht besteht, den Pachtlustigen anzupfehlen.

Die näheren Auskünfte ertheilt Herr Caspar Achtschin von Laibach in seinem Geschäftlokale in der deutschen Gasse S.-Nr. 184.

**Die Spezerei-, Material-, Wein- und Delikatessen-Handlung**  
des  
**Johann Klebel in Laibach**

empfiehlt für die Östern, als: beste geräucherte echte Grazer Schinken, Zungen- und Kaiserfleisch, russ. Caviar, holl. Vollhäringe, Sardinen, mar. Aale, Thonfische, schönste ausgesuchte süße Mandeln, Rosinen, Weinbeeren, Ziweben, Datteln, die beliebtesten Käse-Gattungen, dann frischen keimfähigen Samen von echt franz. Luzerner-Inkarnat- und Esparsett-Klee, Honig-, Kanarien-, Reih- und Thymontheus-Gras, so wie auch echte Glycerin-Präparate, als: Cremé, trockene und flüssige Seife: nebst allen übrigen zu benötigenden Artikeln in reicher Auswahl zu billigsten Preisen.

**3. 651. (1)**

## Approbirter Brust-Syrup

gegen jeden veralteten Husten, gegen

**Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen,**

ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht worden ist. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, stockenden Schleims, mildert sofort den Reiz im Kehlkopf und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindsuchthusten und das Blutspeien.

Für Laibach habe ich Herrn C. J. Grill die alleinige Niederlage übergeben.

**G. A. W. Mayer in Breslau.**

Leipzig, den 25. Januar 1856.  
Herrn G. A. W. Mayer in Breslau.

Ich bezeuge, daß der Mayer'sche weiße Brust-Syrup mich von meiner einjährigen Kehlkopf-Entzündung gänzlich befreit hat, daher ich denselben jedem an derart Krankheit Leidenden aufs Beste anempfehlen kann.

Laibach, den 1. Oktober 1862.  
Dittmar Klerer, Buchhandlung-Commiss.

Der Brust-Syrup aus der Fabrik des Herrn G. A. W. Mayer enthält pflanzliche Bestandtheile, welche in den übrigen gebräuchlichen Syrupen nicht enthalten sind; er hat sich bewährt als ein den Schleim in den Athmungs- und Schlingorganen leicht lösendes Mittel und ist daher als ein Hülfsmittel anzurathen in Katarrhen, Husten, Schwindsüchten, Hautausschlägen, welche mit katarrhalischen oder Schlingbeschwerden verbunden sind, und in ähnlichen Affektionen.

Breslau, den 18. August 1856.  
Dr. Finkenstein d. Ält., prakt. Arzt.

Preis für Oesterreich: Die 1/2 Fl. à 2 fl. 60 kr. Die 1/4 Fl. à 1 fl. 30 kr.  
Zu auswärtigen Bestellungen ist die Emballage-Gebühr von 10 kr. pr. Flasche zuzusenden.

**3. 643. (2)**

## Pränumerations-Einladung.

Mit 1. April 1863 haben wir ein neues Abonnement auf die

**politisch belletristische Zeitschrift:**

**„CORRESPONDENT FÜR UNTERSTIEIERMARK“**

eröffnet, und erlauben uns, zur zahlreichen freundlichen Theilnahme an der Pränumerations hiemit unsere ergebenste Einladung zu machen; das Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal: Donnerstag und Sonntag einen Druckbogen stark mit einer Inseraten-Beilage.

**Pränumerationspreis:**  
für Marburg monatlich 80 kr. Mit direkter Postsendung monatlich 90 kr.

**Pränumerations- und Inseraten werden angenommen:**

In Marburg bei Eduard Janschitz.  
In Graz bei Karl Lidl, Buchbinder, Herrngasse, Rathhausgebäude, und bei Koppitsch's Erben, Kunsthandlung am Hauptwachplatz.  
In Cilli bei Georg Tarmon, Buchhändler.  
In Pettau bei Heinrich Wolffhardt, Buchbinder.

Die Administration des „Correspondent für Untersteiermark.“  
**Franz Zistler,**  
Herausgeber und verantwortlicher Redakteur.

**3. 623. (2)**

## P. T. Kaufliebhaber,

welche sich in Steiermark aufkaufen wollen, empfehlen wir die soeben in Druck herausgegebene Brochüre des **J. A. Aichmayr's Handels- und Realitätenverkehrs-Comptoir am Postplatz Nr. 178 in Graz**, welche mehr als 200 Seiten füllend, die Details über fast alle derzeit in Steiermark verkäuflichen Realitäten nachweist.

Dieses reichhaltige Tableau kann gegen Ertrag der Druckkosten von nur 20 kr. aus unserm Zeitungsverlage bezogen werden.